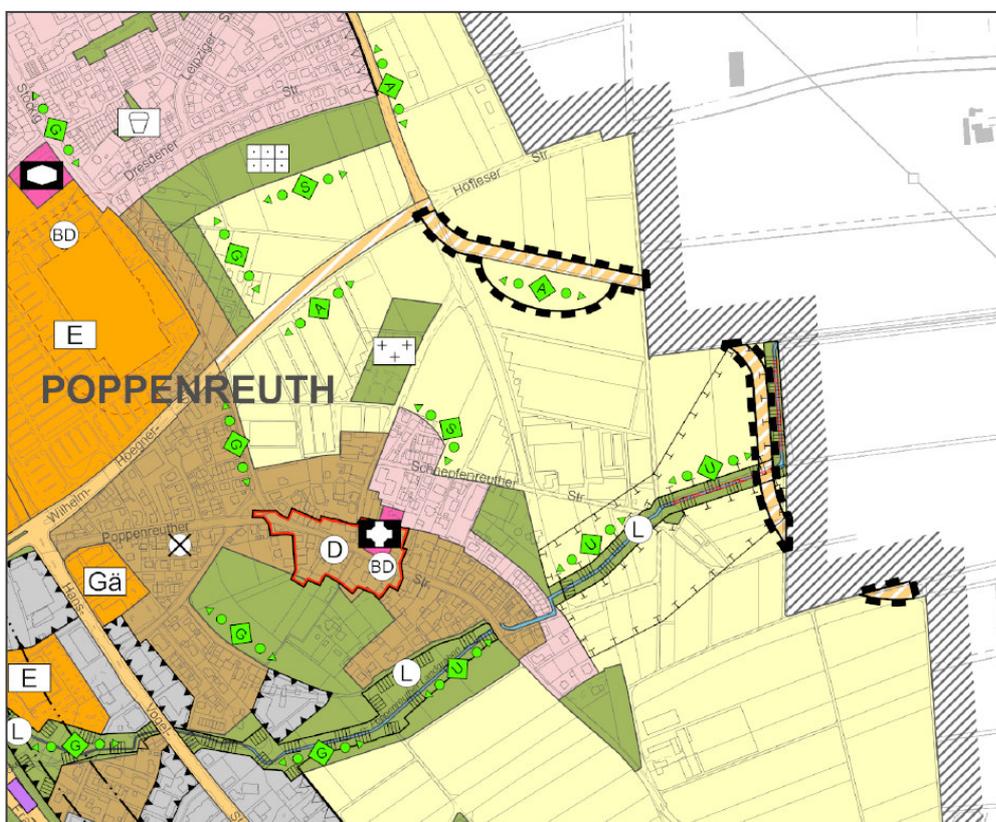


Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

zur Herausnahme der Verbindungsstraße zwischen der
Wilhelm-Hoegner-Straße und der Bamberger Straße in Nürnberg

Begründung zur FNP-Änderungsnummer: 2020.20



Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

zur Herausnahme der Verbindungsstraße zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße
und der Bamberger Straße in Nürnberg

FNP-Änderungsnummer: 2020.20

Begründung

Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss

Bearbeitung:

Dipl. Geogr. Thomas Siegle

Stadtplanungsamt Fürth

gez. Schubert

**Schubert
M. Sc., Amtsleiter**

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass der Flächennutzungsplanänderung	5
2. Lage des Änderungsbereichs im Stadtgebiet	6
3. Derzeitige Nutzung und Beschaffenheit der Trassierung.....	7
4. Planungsrechtliche Situation	8
5. Ziele und Leitgedanken der Flächennutzungsplanänderung.....	9
6. Übergeordnete Vorgaben	10
7. Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan	12
8. Zusammenfassung Umweltbericht	13
9. Zusammenfassende Abwägung	14
10. Flächenbilanz in ha zur FNP-Änderung Nr. 2020.20.....	14
11. Verfahrenshinweise	15

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
ABSP	Arten und Biotopschutzprogramm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
evtl.	eventuell
EW	Einwohner
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Fl. Nr.	Flurnummer
FNP	Flächennutzungsplan
ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
LB	Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfU	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
LP	Landschaftsplan
LSchVO	Landschaftsschutzverordnung
NDV	Naturdenkmalverordnung
o.g.	oben genannte
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
S.	Seite
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Tab.	Tabelle
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
z.T.	zum Teil
§	Paragraph

1. Planungsanlass der Flächennutzungsplanänderung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth stellt auf Fürther Stadtgebiet östlich von Poppenreuth eine geplante Umgehungsstraße dar. Es handelt sich hierbei um eine - in Absprache mit der Stadt Nürnberg im Jahr 2006 - im Rahmen der Gesamtfortschreibungen der Flächennutzungspläne in Nürnberg und Fürth dargestellte geplante Verbindungsstraße zwischen der (verlängerten) Wilhelm-Hoegner-Straße in Fürth und der (verlängerten) Bamberger Straße in Nürnberg.

Diese Verbindungsstraße soll aus Sicht der Stadt Fürth eine verkehrliche Entlastung von Poppenreuth bringen.

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Nürnberg wurde in der Sitzung am 21.05.2017 das FNP-Änderungsverfahren Nr. 19 eingeleitet. Gemäß dem vorliegenden Vorentwurf der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg soll die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse der verlängerten Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze auf Höhe Fürth/Poppenreuth zukünftig nicht mehr als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden. Der Einleitungsbeschluss für das Verfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 12 vom 14.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Alternativ wird hierzu im Nürnberger FNP-Änderungsentwurf eine neue Verbindungsspanne von der Schleswiger Straße zur östlichen Bamberger Straße aufgezeigt, die als Bestandteil des Nürnberger Hauptverkehrsstraßennetzes künftig im Flächennutzungsplan als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden soll.

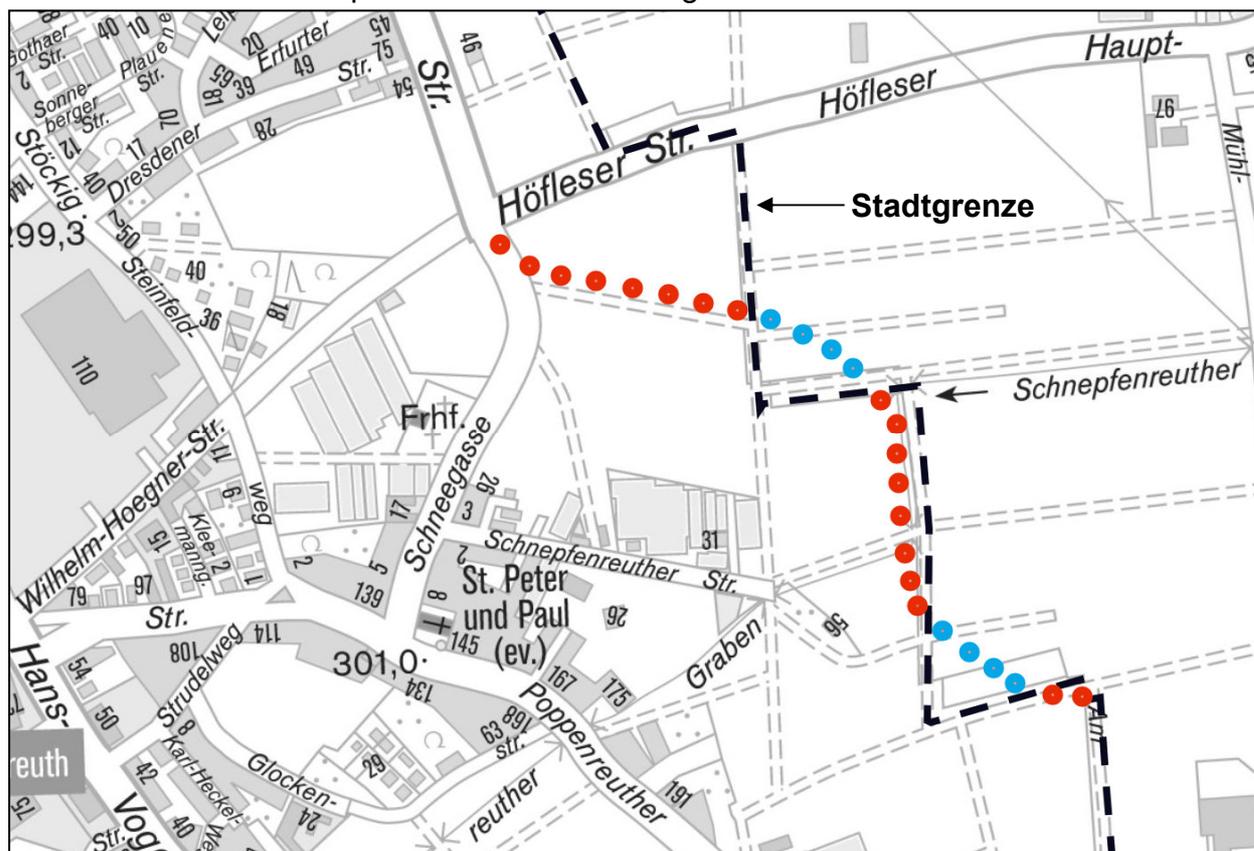
Da die Planung einer Verbindungsstraße zwischen der (verlängerten) Wilhelm-Hoegner-Straße in Fürth und der (verlängerten) Bamberger Straße von Seiten der Stadt Nürnberg aufgegeben wird, hat der Stadtrat der Stadt Fürth in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Verwaltung beauftragt, unter der FNP-Änderungsnummer 2020.20 ebenfalls ein Flächennutzungsplanverfahren zur Herausnahme der Verbindungsstraße auf Fürther Stadtgebiet durchzuführen. Der Einleitungsbeschluss für das Verfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 1 vom 20.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

2. Lage des Änderungsbereichs im Stadtgebiet

Der FNP-Änderungsbereich Nr. 2020.20 bzw. die herauszunehmende Verbindungsstraße verläuft von der Wilhelm-Hoegner-Straße/Höfleser Straße bis zum Anschluss an die geplante Bamberger Straße im Bereich der Stadtgrenze.

Die Länge der zur Herausnahme beschlossenen Verbindungsstraße beträgt auf Fürther Stadtgebiet ca. 700 m. Der genaue Trassenverlauf ist aus der Abb. 1 (rot gepunktete Trasse auf Fürther Stadtgebiet / blau gepunktete Trasse auf Nürnberger Stadtgebiet) ersichtlich.

Abb.1: Ausschnitt Stadtplan von Fürth/Nürnberg

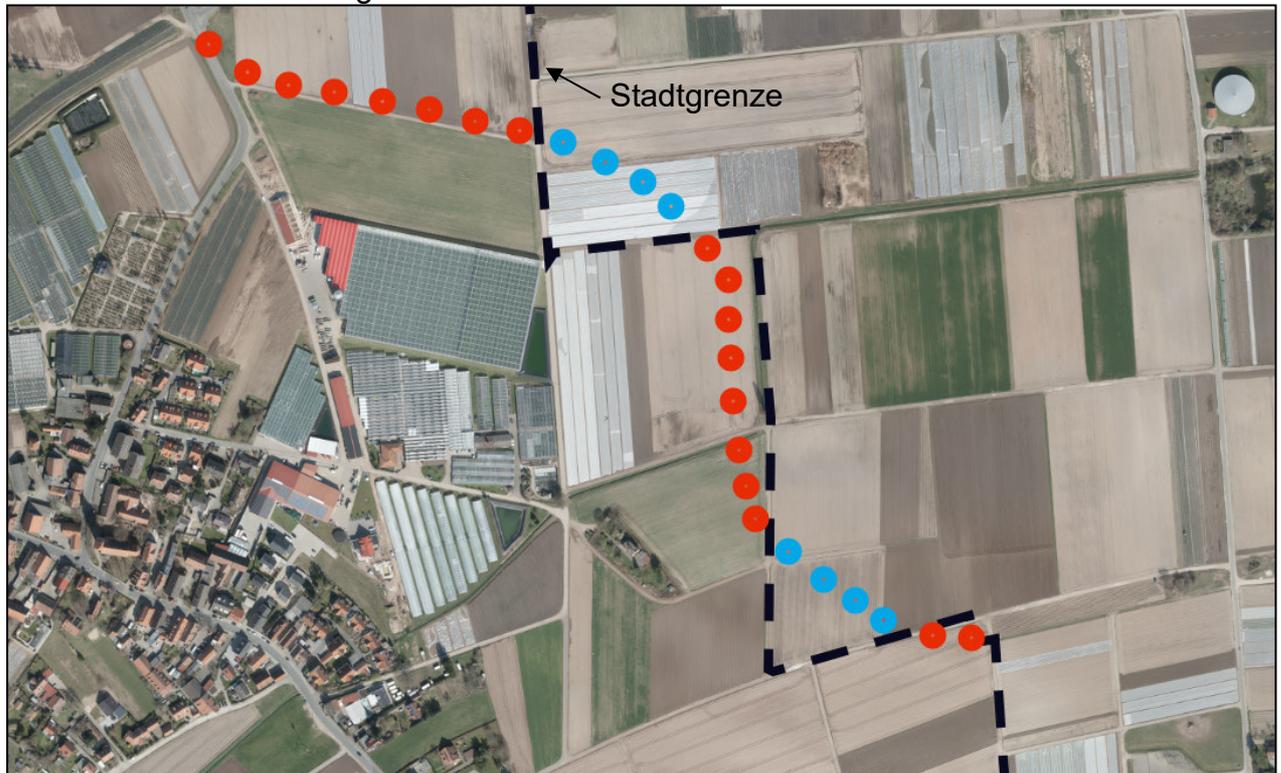


ohne Maßstab, Karte ist genordet

3. Derzeitige Nutzung und Beschaffenheit der Trassierung

Die in Aussicht genommene Verbindungsstraße (siehe Abb. 2 rot gepunktete Trasse auf Fürther Stadtgebiet) ist weitestgehend unversiegelt; es handelt sich derzeit überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Abb.2: Luftbild des Plangebiets



ohne Maßstab, Karte ist genordet

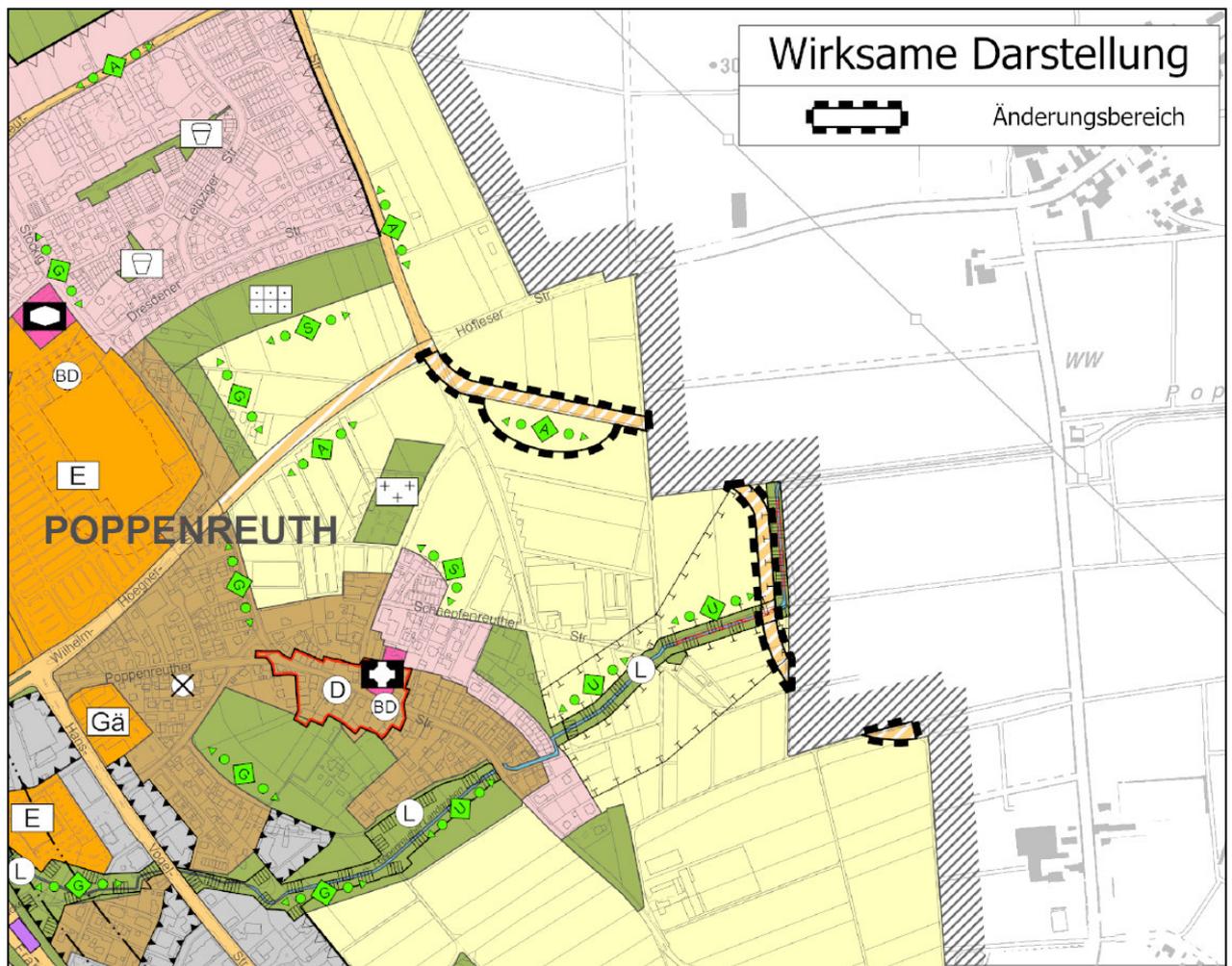
Zuzuordnen ist der FNP-Änderungsbereich der ökologischen Raumeinheit **“Knoblauchsland“**. Ökologisch bedeutend sind hierbei die Flächen östlich von Poppenreuth, die hinsichtlich der ökologischen Bodenfunktion trockene bis mäßig trockene Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion aufweisen. Allerdings gibt es im fraglichen Bereich auch Böden mit einer geringeren Ertrags- und Filterfunktion.

Darüber hinaus wird der fragliche Landschaftsraum im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) mit einem mittleren Naherholungspotenzial der Landschaft bewertet.

4. Planungsrechtliche Situation

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth (wirksam geworden am 29.03.2006) stellt den FNP-Änderungsbereich als geplante Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge noch sehr vage dar. Hierdurch soll lediglich ein grundsätzlich in Frage kommender Korridor skizziert werden, um diesen gegenüber eventuell konkurrierenden Nutzungen freihalten zu können.

Abb.3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit integriertem Landschaftsplan



ohne Maßstab, Karte ist genordet

5. Ziele und Leitgedanken der Flächennutzungsplanänderung

Gem. § 1 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Nr. 2020.20 nimmt Bezug auf einen Beschluss des Stadtrates der Stadt Nürnberg vom 21.05.2017. Gemäß dem Beschluss soll die bisherige FNP-Darstellung der Trasse der verlängerten Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze auf Höhe Fürth/Poppenreuth zukünftig nicht mehr dargestellt werden.

Da die Planung einer Verbindungsstraße zwischen der (verlängerten) Wilhelm-Hoegner-Straße in Fürth und der (verlängerten) Bamberger Straße von Seiten der Stadt Nürnberg aufgegeben wird, hat der Stadtrat der Stadt Fürth in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Verwaltung beauftragt, unter der Änderungsnummer 2020.20 ebenfalls ein Flächennutzungsverfahren zur Herausnahme der Verbindungsstraße auf Fürther Stadtgebiet durchzuführen.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind einerseits keine negativen Auswirkungen auf die vorliegenden Schutzgüter (Fauna und Flora) aufgrund der fehlenden Zerschneidungswirkung durch den nicht durchgeführten Straßenausbau zu erwarten, andererseits wäre in den Flächen für die Landwirtschaft auch wieder die Errichtung von Bauvorhaben landwirtschaftlicher Art möglich.

6. Übergeordnete Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele werden durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie den Regionalplan für die „Region Nürnberg (R 7)“ bestimmt.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern wurde in den letzten Jahren grundlegend überarbeitet. Festlegungen zu Straße und Schiene wurden jedoch auf Aussagen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes reduziert. Durch die Beschränkung der Regelungsinhalte werden den Kommunen neue Spielräume eröffnet.

Das vorliegende Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in **Kapitel 4 „Verkehr“** den Grundsatz, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig ergänzt werden soll. Diese sollen so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich erfolgen. Das für die nächsten Jahre prognostizierte, zunehmende Verkehrsaufkommen erfordert eine stärkere Inanspruchnahme aller Verkehrsträger, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr. **Kapitel 4.2 „Straßeninfrastruktur“** enthält den Grundsatz, dass bei der Entwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen soll. Dies dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Freiflächeninanspruchnahme und ist deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll.

Über die Staatsstraßen sind die nicht an Bundesfernstraßen liegenden Zentralen Orte an das nationale sowie das regionale Verkehrsnetz angebunden. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem Ausbauplan für die Staatstraßen.

Ziele der Regionalplanung

Im Hinblick auf den Vollzug der o. g. Anpassungspflicht werden nachfolgend besonders diejenigen Ziele aufgeführt, die den Abwägungsrahmen für dieses Flächennutzungsverfahren abstecken und durchaus unterschiedliche Nutzungsentwicklungen zulassen.

Ziele und Grundsätze:

Kapitel 1: Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg

Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen.

Kapitel 2: Raumstruktur

Die polyzentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region soll in allen Teilräumen der Region erhalten und weiterentwickelt werden.

Kapitel 4: Verkehr

Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr sollen vorrangig unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte durchgeführt werden:

Entlastung der Ortsdurchfahrten der nördlichen Stadtteile von Fürth vom Durchgangsverkehr

Kapitel 5: Wirtschaft (Landwirtschaft)

Durch standortgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden.

Der Erhaltung der Sonderkulturanbauflächen soll im Kerngebiet des **Knoblauchlandes** Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.

Kapitel 7: Freiraumstruktur

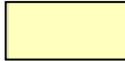
Es ist von besonderer Bedeutung, die unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Industrieregion unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird
- die typischen Landschaftsbilder erhalten werden
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

7. Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Die FNP-Änderung sieht folgende Darstellungsänderungen vor:

7.1 Fläche für die Landwirtschaft



Die Grundstücke im Bereich der ehemals geplanten Trasse sollen aufgrund der derzeitigen Nutzung hauptsächlich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden.

7.2 Wasserfläche (Fließgewässer)



Der Poppenreuther Landgraben wird im Änderungsbereich als Wasserfläche dargestellt.

7.3 Sonstige Grünfläche



Im FNP-Entwurf wird beidseitig des Poppenreuther Landgrabens ein ca. 12 m breiter Grünflächenstreifen ausgewiesen.

7.4 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gem. § 5 (4) BauGB

Darüber hinaus ist im FNP-Änderungsbereich eine nachrichtliche Übernahme (Landschaftsschutz) gem. § 5 (4) BauGB dargestellt.

7.5 „Entwicklung von Alleen und Baumreihen entlang von Straßen“



Nachdem die im wirksamen FNP dargestellten landschaftsplanerischen Zielsetzungen „Entwicklung von Alleen und Baumreihen entlang von Straßen“ aufgrund der geplanten Herausnahme der Verbindungsstraße nicht mehr verfolgt werden kann, wird das entsprechende Planzeichen gestrichen.

8. Zusammenfassung Umweltbericht

Mit der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Verbindungsstraße sollte lediglich ein grundsätzlich in Frage kommender Korridor skizziert werden um diesen gegenüber eventuell konkurrierenden Nutzungen freihalten zu können. Bei Aufgabe der Verbindungsstraße würden sich gegenüber der jetzigen Realnutzung keine Änderungen ergeben. Für die Belange des Umweltschutzes wird im Rahmen dieses FNP-Änderungsverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB) und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In der aktuellen Fassung des Umweltberichts vom Juni 2021 werden die Auswirkungen der vorliegenden Planung aus Sicht der Schutzgüter wie folgt bewertet:

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens
Tiere/Pflanzen	positiv
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima / Luft	positive und negative Auswirkungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Luft- und Klimasituation außerhalb der Ortslagen aber auch keine Entlastung innerhalb der Ortslagen
Landschaft	positiv
Mensch	positive und negative Auswirkungen Wohnen und Erholen im Nahbereich der Trasse positiv; keine Verringerung der Verkehrsimmissionen in besiedelten Bereichen (negativ)
Kulturgüter	positiv Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Plangebiet <u>nicht</u> vorhanden

Die vorliegenden Schutzgüter sind aufgrund der Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen h. E. nicht, allenfalls nur gering betroffen. Die möglichen positiven Ansätze zur Entwicklung des Ortskerns durch die potentiellen Entlastungen werden allerdings nur teilweise zum Tragen kommen. Belastbare Untersuchungen möglicher Alternativen, die zu einer ähnlichen Entlastung auch ohne den Bau einer Verbindungsstraße führen, liegen nicht vor und sind auch im Hinblick auf vorangegangene Verkehrsuntersuchungen aus den 1990er und 2000er Jahren gerade vor dem Hintergrund einer weiteren Bevölkerungszunahme und der Zunahme des KFZ-Verkehrs im Großraum nicht erkennbar.

9. Zusammenfassende Abwägung

Die geplante Herausnahme der im FNP dargestellten Verbindungsstraße zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße und der Bamberger Straße in Nürnberg erfolgt vor dem Hintergrund der Berücksichtigung eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nürnberg vom 21.05.2017. Gemäß dem Beschluss soll die bisherige FNP-Darstellung der Trasse der verlängerten Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze auf Höhe Fürth/Poppenreuth zukünftig nicht mehr dargestellt werden.

Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Herausnahme der Verbindungsstraße positive Umweltauswirkungen im FNP-Änderungsbereich. Jedoch werden die in Poppenreuth wohnenden Menschen durch die negativen Folgewirkungen des Straßenverkehrs (u. a. Lärm, Erschütterungen, Abgasemissionen etc.) und durch die prognostizierten Verkehrszunahmen zukünftig verstärkt belastet. Die von einer Umgehungsstraße zu erwartenden Entlastungswirkungen und der daraus entstehenden Spielräume zu Umgestaltungsmaßnahmen in den Ortslagen werden voraussichtlich nicht entstehen.

10. Flächenbilanz in ha zur FNP-Änderung Nr. 2020.20

Art der Darstellung	bisherige Darstellung	künftige Darstellung	Veränderungen
Fläche für die Landwirtschaft	0,00	1,35	+ 1,35
Sonstige Grünfläche	0,00	0,05	+ 0,05
Wasserfläche	0,00	0,01	+ 0,01
Straßenverkehrsfläche	1,41	0,00	- 1,41

11. Verfahrenshinweise

1. Einleitungsbeschluss

Der Einleitungsbeschluss wurde durch den Stadtrat am 16.12.2020 gefasst und im Amtsblatt der Stadt Fürth am 20.01.2021 veröffentlicht.

2. Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Scoping)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 12.03.2021 frühzeitig an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 06.04.2021 – 26.04.2021

Die Stadt Fürth hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Bau- und Werkausschuss hat mit Beschluss vom 14.07.2021 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 2020.20 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit vom 19.08. –22.09.2021

Der Entwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Fürth vom 11.08.2021 in der Zeit vom 19.08.2021 bis einschließlich 22.09.2021 öffentlich ausgelegt.

6. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

7. Feststellungsbeschluss

Beabsichtigt am 15.11.2021